

Antragsteller hat den Beschlussvorschlag und die Begründung modifiziert.



hallesaale
HÄNDELSTADT

Änderungsantrag

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VI/2017/03472**
Datum: 20.10.2017
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto:
Verfasser: Dr. Inés Brock
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Ausschuss für Ordnung und Umweltangelegenheiten	12.10.2017	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	25.10.2017	öffentlich Entscheidung

Betreff: Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Beschlussvorlage "Richtlinie der Stadt Halle (Saale) über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Begrünung von Fassaden in der Stadt Halle (Saale)" VI/2017/03327

Beschlussvorschlag:

~~Im Rahmen der städtischen Richtlinie zur Förderung von Fassadenbegrünung werden neben den Kosten für das Pflanzgut auch Kosten für Rankhilfen und Pflanzgefäße gefördert.~~

1. Punkt 2 der Richtlinie „Gegenstand der Förderung“ wird geändert und erhält folgende Fassung:

„Zuwendungen können für Vorhaben bewilligt werden, die Maßnahmen zur Begrünung von Fassaden an Gebäuden beinhalten, die im Gebiet der Stadt Halle (Saale) stehen. Gefördert werden nur die Brutto-Anschaffungskosten für die Begrünung und Rankhilfen. Eine Fassadenbegrünung im Sinne dieser Richtlinie muss nicht im öffentlichen Straßenraum erfolgen. Nicht förderfähig sind Maßnahmen, zu deren Durchführung eine gesetzliche bzw. rechtliche Pflicht besteht.“

2. Abschnitt 2 im Anhang 1 der Richtlinie „Was wird gefördert?“ wird geändert und erhält folgende Fassung:

„Gefördert werden Kosten für das Pflanzgut und Rankhilfen von Fassadenbegrünungen, mit maximal 300 Euro je Gebäudebegrünungsprojekt. Nicht gefördert werden Rankhilfen und Arbeitsleistungen für die Bepflanzung.“

gez. Dr. Inés Brock
Fraktionsvorsitzende

Begründung:

Entsprechend der Beschlussvorlage der Stadtverwaltung sollen über die städtische Richtlinie zur Förderung von Fassadenbegrünung künftig nur die Brutto-Anschaffungskosten für das Pflanzgut von Fassadenbegrünungen mit maximal 300 Euro je Gebäudebegrünungsprojekt gefördert werden.

Vorgeschlagen wird den Fördergegenstand auf die Anschaffungskosten von eventuell notwendigen Rankhilfen ~~und Pflanzgefäße~~ auszudehnen, da die Anschaffungskosten für ein paar Kletterpflanzen in den allermeisten Fällen nur einen sehr geringen Finanzierungsanteil eines Fassadenbegrünungsprojektes ausmachen.

Anzustreben ist eine Vielfalt von Pflanzen welche die Fassaden verschönern. Selbstklimmend (ohne Rankgerüst) sind nur zwei Arten (Wilder Wein, Efeu). Diese blühen nicht. 12 weitere Arten, die für eine Fassadenbegrünung in Frage kommen benötigen eine Rankhilfe, ein Großteil davon blüht sehr eindrucksvoll. Daher ist es sinnvoll, auch die Anschaffung von Rankhilfen anteilig bis zu einer Höhe von 300 € brutto zu fördern. Neben den klimarelevanten Vorzügen ergibt sich so ein vielfältiges attraktives Stadtbild sowie zusätzlich Lebensraum und Nahrungsquellen für zahlreiche Insekten, insbesondere für Bienen.

Angeregt wird außerdem, dass die Stadtverwaltung im Rahmen von Projekten der Fassadenbegrünung bei notwendig beizubringenden Aufbruchgenehmigungen im Fußwegbereich oder notwendigen denkmalrechtlichen Genehmigungen auf entsprechende Verwaltungsgebühren verzichtet oder diese auf eine Minimum reduziert.



Sitzung des Stadtrates am 25.10.2017

**Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Beschlussvorlage
"Richtlinie der Stadt Halle (Saale) über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung der Begrünung von Fassaden in der Stadt Halle (Saale)" VI/2017/03327
Vorlage: VI/2017/03472
TOP: 7.15.1**

Im Rahmen der städtischen Richtlinie zur Förderung von Fassadenbegrünung werden neben den Kosten für das Pflanzgut auch Kosten für Rankhilfen und Pflanzgefäße gefördert.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Verwaltung empfiehlt den Antrag abzulehnen.

Begründung

Zur Förderung von Fassadenbegrünungen steht nur ein beschränktes Budget zur Verfügung. Mit einer Erweiterung auf Rank- bzw. Kletterhilfen, könnte dieses Budget wegen der vorgesehenen Förderung von bis zu 300,- € pro Projekt bereits nach 10 kleineren Projekten erschöpft sein und die Förderrichtlinie verliert ggf. den Charakter einer Anteilsfinanzierung hin zur Vollfinanzierung. Das Anliegen der Verwaltung ist, die Förderung für jedermann zugänglich zu machen, dabei den Begrünungseffekt möglichst groß zu halten und den Anteil der finanziellen Zuwendung entsprechend der Projektgröße und deren Wirkung gerecht zu verteilen.

Mit der jetzigen Fassung der Richtlinie wird bewusst auf den klimatischen Nutzen der Fassadenbegrünung abgestellt. Das heißt, im Ein- und Zweifamilienhausbereich hat eine Fassadenbegrünung eher einen gestalterischen Effekt, eine Förderung umfasst hier auch nur verhältnismäßig wenige Pflanzen. Im Mehrfamilienhaus- und im Geschosswohnungsbau, vor allem in dicht bebauten Gebieten, ist die klimatische Wirkung von Fassadenbegrünung deutlich höher, die Fassadenfläche deutlich größer und damit auch das mögliche Antragsvolumen.

Das Einbeziehen von Rank- bzw. Kletterhilfen in die Förderung setzt zudem spezielle Kenntnisse voraus, da die Anforderungen, die in Gesetzen, Bauvorschriften, Normen und Richtlinien festgelegt sind, möglicherweise auch bei der Endabnahme des Fördergegenstandes abzuprüfen sind. Dazu müsste neben der Qualifizierung der Mitarbeiter auch die Förderrichtlinie und die notwendigen Schritte bis zur Zuwendung der Mittel grundlegend verändert bzw. um den gesamten Rahmen der Rank- und Kletterhilfen erweitert werden.